

Jagdfreistellung von Grundstücken in Oberösterreich nicht vorgesehen: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt keine Bedenken gegen Oö. Jagdgesetz

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

Dem Landesverwaltungsgericht wurden in zwei voneinander unabhängigen Fällen Beschwerden von Grundeigentümern gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Schärding vorgelegt, mit denen die belangte Behörde die jeweiligen Begehren auf Erklärung von bestimmten Grundstücken als „frei von der Jagd“ sowie auf Beendigung der Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft als unzulässig zurückgewiesen hat. Die Bezirkshauptmannschaft begründete dies damit, dass eine Jagdfreistellung von Waldgrundstücken im Oö. Jagdgesetz nicht vorgesehen sei.

Die Beschwerdeführer beantragten die Abänderung des Bescheids in ihrem Sinne und verwiesen dabei insbesondere auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie darauf, dass die Jagd aus Gewissensgründen abgelehnt werde.

Im Oktober 2016 hat der Verfassungsgerichtshof im Rahmen eines ähnlichen Falles betreffend die Jagdfreistellung von Grundstücken zum Kärntner Jagdgesetz ausgesprochen, dass dieses nicht verfassungswidrig sei und die dortige Duldungspflicht der Jagd keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht des Grundeigentümers, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, darstellt (vgl. VfGH 15.10.2016, [G 7/2016-29](#)).

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und der jeweils durchgeführten mündlichen Verhandlung, in der allen Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass die Beschwerden auch betreffend das Jagdrecht in Oberösterreich als unbegründet abzuweisen waren.

Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Kärntner Jagdgesetz ging das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass auch in Oberösterreich ein spezifisches Interesse an einer flächendeckenden Ausübung der Jagdbewirtschaftung und ein aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen bestehendes besonderes öffentliches Interesse am Schutz des Waldes besteht.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Oö. Jagdgesetz.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ([LVwG-550957 - 550958](#) sowie [LVwG-550994 - 550995](#)) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at